

sen, daß bei Jugendlichen, die erst am Anfang der jugendlichen Entwicklungs-  
etappe stehen, die Auswirkungen entwicklungsbedingter Besonderheiten in stärkerem  
Maße verhaltenswirksam werden können.<sup>13</sup>

*Schuldmildernde* Bedeutung haben diese Besonderheiten beispielsweise dann,  
wenn

„– das Tatgeschehen typisch kindliche Züge erkennen läßt, was mitunter bei  
Jugendlichen zu finden ist, die erst am Anfang des Jugendalters stehen,

— ein in seiner Persönlichkeit noch wenig gefestigter, leicht beeinflubarer Ju-  
gendlicher einem erheblichen, zur Tat auffordernden Gruppeneinfluß ausge-  
setzt war,

— die Tatentscheidung durch Selbstwert Störungen oder Pubertätskonflikte maß-  
geblich beeinflußt wurde,

— es dem Jugendlichen entwicklungsabhängig schwergefallen ist, sich zu beherr-  
schen und bestimmten situativen Einflüssen, z. B. durch provozierendes Ver-  
halten zu widerstehen“<sup>14</sup>.

Schließlich ist das Verschulden Jugendlicher im Vergleich zur Schuld le-  
benserfahrener Erwachsener in der Regel geringer (vgl. 5.2.5.). Unter diesem  
Gesichtspunkt wird in Strafgesetzbüchern der sozialistischen Staaten nicht nur das  
Maßnahmesystem für Straftaten Jugendlicher unterschiedlich zum Maßnahme-  
system für erwachsene Straftäter ausgestaltet. Im Strafgesetzbuch der RSFSR ist  
darüber hinaus nach Art. 38 Ziff. 7 die Minderjährigkeit generell gesetzlicher  
Milderungsgrund. Als Grund für eine solche generelle Strafmilderung wird hervor-  
gehoben, daß bei Straftaten Jugendlicher stets bestimmte entwicklungsbedingte  
Besonderheiten eine Rolle spielen.<sup>15</sup>

#### 8.2.4. *Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen Jugendlicher*

Dem Einfluß entwicklungsbedingter Besonderheiten auf das Verschulden und die  
Verantwortlichkeit Jugendlicher trägt das Strafrecht der DDR u. a. dadurch Rech-  
nung, daß mit den §§ 67, 68 StGB die Möglichkeit eröffnet wird, bei Vergehen  
Jugendlicher unter bestimmten Voraussetzungen von der Strafverfolgung abzuse-  
hen. Bereits eingeleitete Verfahren können unter den gleichen Voraussetzungen  
gern. §§ 75, 76 StPO eingestellt werden.

Diese gesetzliche Regelung berücksichtigt vor allem, daß die Straftaten Jugend-  
licher in ihrer Mehrzahl nicht erheblich gesellschaftswidrig sind. Maßnahmen der  
Organe der Jugendhilfe oder gesellschaftlicher Kollektive sind oft ausreichend, um  
den vom Recht angestrebten Schutz der Gesellschaft und der Rechte und Interes-  
sen der Bürger mit der erzieherischen Einwirkung auf den Straf täter zu verbinden,

13 Vgl. „OG-Urteil vom 17.2.1972“, *Neue Justiz*, 8/1972, S.239; M. Amboss, a. a. O., S. 643 ff.

14 „Bericht des Präsidiums ...“, a. a. O., S. 637.

15 Vgl. *Kommentar zum UK RSFSR*, Moskau 1968, Art. 38 (russ.); N. S. Leikina, *Die Persönlichkeit  
des Täters und die strafrechtliche Verantwortlichkeit*, Leningrad 1968, S. 109 (russ.).